

# SATZUNG

## Skiclub Horben e.V.

### Änderungshistorie:

---

Mitgliederversammlung 12.11.2013	<i>Neue Satzung (mit Stand 17.10.2013) wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.11.2013 verabschiedet.</i>
Mitgliederversammlung 12.11.2013	<i>Änderung §1 „Der Verein führt den Namen Ski-Club Horben (nach seiner Eintragung) mit dem Zusatz "eingetragener Verein" - e.V. -.“  in Der Verein führt den Namen Skiclub Horben (nach seiner Eintragung) mit dem Zusatz "eingetragener Verein" - e.V. -.</i>

---

---

*(Markus Griesbaum, 1. Vorsitzender Skiclub Horben)*

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen **Skiclub Horben**  
(nach seiner Eintragung) mit dem Zusatz "**eingetragener Verein**" - e.V. -.
- 2) Der Verein hat den Sitz in **79289 Horben**
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

#### 1. Zweck:

- a) Der Verein pflegt und fördert den sportlichen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Hüttenwesens, des Jugendskilafs und der Erschließung der heimischen Skigebiete.
- b) Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.
- c) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- d) Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- e) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

#### 2. Gemeinnützigkeit:

Der Verein Skiclub Horben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- an den Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes in München und des Badischen Sportbunds. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

### **§ 4**

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

- 1) Jede natürliche oder auch juristische Person, mit der Bereitschaft zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
  - a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht oder juristische Personen,
  - b) Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen,
  - c) Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen,
  - d) Ehrenmitgliedern.
- 3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, jedoch ohne Beitragspflichten.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können das Vereinseigentum nutzen und von allen Sportangeboten Gebrauch machen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat bis zum 01.04. eines Geschäftsjahres den Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum erhoben. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 3) Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- 4) Das Vereinseigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wird.

## § 8

### Aufnahme

- 1) Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3) Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr.

## § 9

### Austritt, Streichung

- 1) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Die Kündigung muss jedoch dem Vorstand bis spätestens 30.9. des Jahres vorliegen.
- 2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse nicht bezahlt hat, kann durch den

Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

- 1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör durch den Vorstand zu gewähren, bei Mitteilung der Ausschlussgründe.
- 2) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
- 3) Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
- 4) Ausschlussgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
  - c) Grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft und gegen Sportausübungsgrundsätze.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus 8 (acht) volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Leiter der Skischule, dem Sportwart alpin, dem Jugendwart und dem Freizeitwart.
- 2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
- 5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd

verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder wählen.

- 7) Den erweiterten Vorstand bilden jederzeit vom Vorstand zu berufende Mitglieder des Vereins (Beisitzer).

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- 3) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

## **§ 13**

### **Ausschüsse und Abteilungen**

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse oder Abteilungen eingesetzt werden.

Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie derer Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Schriftführer, Kassenwart**

- 1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und ist für die finanziellen Belange des Vereins zuständig. Er ist als besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB befugt, auch die Gebühren, Beiträge einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechenschaftsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung, Einberufung**

- 1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres stattfinden soll.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
- 4) Die Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen zuvor unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse eingeladen werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse für die Einladung angegeben haben, werden per Brief eingeladen.

## **§ 16**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegenzunehmen,
  - b) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
  - c) den Voranschlag zu genehmigen,
  - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
  - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
  - f) die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
  - g) den Verein aufzulösen.
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

- 3) Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet im Regelfall die Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören soll. Die Übrigen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das Mitglied, das dem Vorstand angehört, vom Vorstand berufen.
- 3) Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
- 4) Der Ältestenrat, dessen Amtsdauer dieselbe ist wie diejenige des Vorstandes, ist berufen um
  - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
  - b. Ehrenverfahren durchzuführen,
  - c. Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.
- 5) Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und zu Protokoll zu nehmen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19**

### **Anträge**

Anträge, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.



## **§ 20**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder.  
Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Für die Auflösung gilt im Übrigen § 2 Ziff. 2 für die Verwendung des Vereinsvermögens.

*Diese Satzung hat den Stand vom 12.11.2013 nach der Mitgliederversammlung am 12.11.2013.*

---

*(Markus Griesbaum, 1. Vorsitzender Skiclub Horben)*